



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. November 1987

Nummer 45

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
224	17. 11. 1987	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas	404
2251	17. 11. 1987	Zweite Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 2. FrequenzVO NW –	400
611	16. 10. 1987	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern.	401
7101	3. 11. 1987	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung.	401
83	1. 11. 1987	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KofSchwbG).	401
	2. 11. 1987	Verordnung zur Änderung zulassungsrechtlicher Vorschriften für das Wintersemester 1987/88	403

2251

**Zweite Verordnung
über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten
– 2. FrequenzVO NW –
Vom 17. November 1987**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LRG NW – vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Folgende Übertragungskapazitäten werden zur programmlichen Nutzung für Fernsehen durch Veranstalter nach dem Landesrundfunkgesetz zugeordnet:

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungsleistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Bochum	28	100	101	ND
Bottrop	56	80	122	D
Berg. Gladbach	46	50	140	D
Dortmund	58	200	220	D
Hamm	35	80	70	ND
Hamm	57	80	70	ND
Leverkusen	53	30	60	D
Mönchengladbach	26	1000	68	D
Münster	38	85	210	ND
Münster	51	100	210	ND
Paderborn	54	100	94	ND

(2) Ferner werden folgende Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung für Fernsehen durch Veranstalter nach dem Landesrundfunkgesetz zugeordnet:

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungsleistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Aachen	28	100	285	D
Bielefeld	38	125	345	ND
Bielefeld	59	200	345	ND
Paderborn	60	100	94	ND
Düsseldorf/Burscheid	36	20 000	371	D

(3) Folgende Übertragungskapazität wird zur programmlichen Nutzung für Fernsehen durch den Westdeutschen Rundfunk Köln zugeordnet:

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungsleistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Dortmund	43	200	220	D

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

611

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die
Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung
der Realsteuern**

Vom 16. Oktober 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732) wird verordnet:

§ 1

Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung übermittelt den Gemeinden, die sich dem landeseinheitlichen Datenübermittlungsverfahren für die Gewerbesteuer angeschlossen haben, die Daten der Gewerbesteuermeßbescheide auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung.

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung einer Gemeinde ist, daß die Gemeinde über die technischen Möglichkeiten für den Druck der Gewerbesteuermeßbescheide verfügt und ihrem Anschluß keine Hindernisse im Bereich der Finanzbehörden entgegenstehen.

§ 3

Über die Zulassung zum Datenübermittlungsverfahren entscheidet der Finanzminister. Anträge auf Zulassung sind formlos an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung zu richten. Dieses stellt den Gemeinden die erforderlichen Datei- und Satzbeschreibungen sowie Testdaten zum testweisen Ausdruck von Gewerbesteuermeßbescheiden zur Verfügung. Die zum Datenübermittlungsverfahren zugelassenen Gemeinden werden vom Finanzminister im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

§ 4

Gemeinden, die sich dem Datenübermittlungsverfahren anschließen, haben sich gleichzeitig zu verpflichten, die übermittelten Daten innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang zu verarbeiten.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1987

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Posser

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

- GV. NW. 1987 S. 401.

7101

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der Gewerbeüberwachung**

Vom 3. November 1987

Aufgrund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom

10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1985 (GV. NW. S. 468), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

Nach lfd. Nr. 2.4 wird eingefügt:

„2.5 Schaustellerhaftpflichtverordnung“

2. Das Verzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach lfd. Nr. 2.4 wird eingefügt:

„2.5 Schaustellerhaftpflichtverordnung vom 17. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1598)“	Verlangen auf Vorzeigen der Versicherungsunterlagen	OrdB“
---	---	-------

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1987 S. 401.

83

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes zur Durchführung der
Kriegsopferfürsorge und des
Schwerbehindertengesetzes
(DG-KoFSchwBG)**

Vom 1. November 1987

Aufgrund des Artikels 14 Nr. 8 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG '87 NW) vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) wird nachstehend der vom 13. Oktober 1987 an geltende Wortlaut des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1977 (GV. NW. S. 218) unter Berücksichtigung der Änderungen durch

Artikel 13 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform (1. FRG) vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290),

Artikel 30 des Dritten Gesetzes zur Funktionalreform (3. FRG) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370),

Artikel 1 Nr. 61 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1984 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG '84 NW) vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806) und

Artikel 14 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG '87 NW) vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342)

bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 1. November 1987

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hermann Heinemann

**Gesetz
zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge
und des Schwerbehindertengesetzes
(DG-KoFSchwBG)
in der Fassung der Bekanntmachung
Vom 1. November 1987**

Erster Abschnitt

Kriegsopferfürsorge

§ 1

Träger der Kriegsopferfürsorge

(1) Örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge sind die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise; sie führen die Kriegsopferfürsorge als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Die örtlichen Träger unterhalten besondere Fürsorgestellen für Kriegsopfer.

(2) Überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge sind die Landschaftsverbände; sie führen die Kriegsopferfürsorge als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Die überörtlichen Träger unterhalten Hauptfürsorgestellen.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

(1) Den örtlichen Trägern obliegen alle Aufgaben der Kriegsopferfürsorge, soweit sie nicht den überörtlichen Trägern zugewiesen sind.

(2) Den überörtlichen Trägern obliegen

1. die Hilfen nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes,
2. die Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes
 - a) zum Besuch von Hochschulen und Fachhochschulen,
 - b) zum Zweck der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe,
3. soweit sie als Sachleistung gewährt werden
 - a) die Erholungshilfe nach § 27 b,
 - b) Kurmaßnahmen im Rahmen der Krankenhilfe nach § 28 b und der vorbeugenden Gesundheitshilfe nach § 27 d Abs. 1 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 36 des Bundessozialhilfegesetzes,
4. die Wohnungshilfe nach § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes, wenn es sich um die Förderung von Baumaßnahmen überörtlicher Bedeutung handelt,
5. die Leistungen nach §§ 26 b, 26 c und 27 d des Bundesversorgungsgesetzes, wenn für entsprechende Leistungen der Sozialhilfe die überörtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig sind, außer bei Hilfen nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge - KFürsV - vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), sowie nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes und § 8 sowie § 10 Abs. 6 der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes,
6. die Sonderfürsorge nach § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes sowie die Hilfe für versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Sonderfürsorgeberechtigten,
7. nach § 53 Abs. 4 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge die Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Berechtigte im Ausland,
8. die der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen nach §§ 51 bis 54 des Bundes-Seuchengesetzes und §§ 1 bis 3 des Opferentschädigungsgesetzes an Berechtigte außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 3

**Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden
und örtlicher Träger**

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Träger der Kriegsopferfürsorge sind, gewähren bei der Durchführung der Aufgaben, die den Trägern der Kriegsopferfürsorge obliegen, Amtshilfe, indem sie insbesondere Anträge entgegennehmen, falls erforderlich auf ihre Ergänzung

hinwirken und unverzüglich dem zuständigen Träger zu-leiten; wird ihnen die Notwendigkeit der Durchführung von Maßnahmen der Kriegsopferfürsorge auf andere Weise bekannt, unterrichten sie unverzüglich den zuständigen Träger. Die kreisangehörigen Gemeinden wirken im Rahmen der Amtshilfe auch bei der Durchführung von persönlichen Hilfen mit.

(2) Der örtliche Träger leitet einen Antrag, über den der überörtliche Träger zu entscheiden hat, unverzüglich an diesen weiter; Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 4

**Heranziehung örtlicher Träger durch die
überörtlichen Träger**

Die überörtlichen Träger können die Durchführung der ihnen nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 obliegenden Aufgaben durch Satzung ganz oder teilweise den örtlichen Trägern zur Erfüllung im eigenen Namen übertragen. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die überörtlichen Träger Weisungen erteilen.

§ 5

Kostenträger

(1) Die Träger der Kriegsopferfürsorge tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach den §§ 25 bis 27 i des Bundesversorgungsgesetzes und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes obliegen.

(2) Rechtsvorschriften, nach denen der Bund die Kosten trägt oder erstattet, bleiben unberührt.

§ 6

Beteiligung sozial erfahrener Personen

Die Träger der Kriegsopferfürsorge haben vor der Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge sozial erfahrene Personen, besonders aus Verbänden der Kriegsopfer, zu hören.

§ 7

Widerspruchsverfahren

(1) Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der Träger der Kriegsopferfürsorge entscheiden, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, die nach § 8 gebildeten Beiräte.

(2) Der Vorsitzende kann durch einen mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid nach Lage der Akten entscheiden, wenn er das Rechts- und Sachverhältnis für genügend geklärt erachtet.

(3) Gegen den Bescheid des Vorsitzenden kann innerhalb einer Frist von einem Monat die Entscheidung des Beirates von den Beteiligten beantragt oder Klage erhoben werden. Wird Antrag auf Entscheidung des Beirates gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen.

(4) Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NW.) über das förmliche Verwaltungsverfahren (§§ 63 ff.) und über die Ausschüsse (§§ 88 ff.) entsprechend.

§ 8

Beiräte

(1) Bei den Trägern der Kriegsopferfürsorge werden Beiräte gebildet.

(2) Die Beiräte bestehen aus dem Hauptverwaltungsbeamten oder seinem Beauftragten als Vorsitzendem und vier ehrenamtlichen Beisitzern. Die ehrenamtlichen Beisitzer sollen sozial erfahrene Personen sein; ein Beisitzer soll Kriegsbeschädigter und einer Kriegshinterbliebener, ein weiterer Arbeitnehmer und einer Arbeitgeber sein.

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden durch den Hauptverwaltungsbeamten auf Vorschlag der im Bereich des Trägers der Kriegsopferfürsorge überwiegend vertretenen Verbände der Kriegsopfer, Arbeitnehmer und Arbeitgeber für die Dauer von vier Jahren bestellt. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 9**Anwendung des Gesetzes
außerhalb der Kriegsopferfürsorge**

Die §§ 1 bis 8 gelten entsprechend, soweit Leistungen nach anderen Gesetzen in Anwendung der Vorschriften der Kriegsopferfürsorge zu gewähren sind.

Zweiter Abschnitt**Schwerbehindertengesetz****§ 10****Durchführung der Aufgaben**

(1) Die überörtlichen und örtlichen Träger führen als Selbstverwaltungsangelegenheit die Aufgaben durch, die nach dem Schwerbehindertengesetz oder den auf Grund des Schwerbehindertengesetzes erlassenen Rechtsvorschriften Hauptfürsorgestellen und örtlichen Fürsorgestellen obliegen. Die §§ 3 und 6 gelten entsprechend.

(2) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Richtlinien zur Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes) zu erlassen, um die rechtmäßige, einheitliche und zweckmäßige Durchführung der Aufgabe zu sichern.

§ 11**Sachkosten**

Die örtlichen Träger erhalten zur Durchführung der ihnen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes obliegenden Aufgaben einen Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe nach § 11 des Schwerbehindertengesetzes. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmen die überörtlichen Träger für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung; hierbei ist sicherzustellen, daß jeder örtlichen Fürsorgestelle, gemessen an der Zahl der zu betreuenden Schwerbehinderten in ihrem Bereich, annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.

§ 12**Verwaltungskosten**

Werden nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 699), kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Kreise als örtliche Fürsorgestellen zu Aufgaben der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben herangezogen, haben die Landschaftsverbände die aufgewendeten Kosten mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.

- GV. NW. 1987 S. 401.

**Verordnung
zur Änderung
zulassungsrechtlicher Vorschriften
für das Wintersemester 1987/88**

Vom 2. November 1987

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1987/88 vom 9. Juni 1987 (GV. NW. S. 188) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 werden ersetzt**a) in der Zeile „Biologie“**

aa) die für die Universität Düsseldorf ausgebrachte Zahl 166 durch die Zahl 168,

bb) die für die Universität Münster ausgebrachte Zahl 157 durch die Zahl 158,

b) in der Zeile „Medizin“ die für die Universität Bochum ausgebrachte Zahl 562 durch die Zahl 568,

c) in der Zeile „Psychologie“

aa) die für die Universität Bochum ausgebrachte Zahl 136 durch die Zahl 138,

bb) die für die Universität Bonn ausgebrachte Zahl 86 durch die Zahl 88,

d) in der Zeile „Zahnmedizin“

aa) die für die Universität Bonn ausgebrachte Zahl 56 durch die Zahl 57,

bb) die für die Universität Düsseldorf ausgebrachte Zahl 55 durch die Zahl 58.

2. In der Anlage 2 wird in der Zeile „Biologie“ die für die Universität Düsseldorf ausgebrachte Zahl 18 durch die Zahl 19 ersetzt.

3. In der Anlage 4 a) werden ersetzt

a) die in der Zeile „Chemie“ für die Universität Bonn ausgebrachte Zahl 167 durch die Zahl 169,

b) die in der Zeile „Psychologie/Nebenfach (Abschluß Magister)“ für die Universität Bochum ausgebrachte Zahl 20 durch die Zahl 21.

Artikel II

Die Anlage zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1987/88 vom 17. Juli 1987 (GV. NW. S. 273) wird wie folgt geändert:

1. Die in der Spalte „Universität Bochum“ für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 539 wird durch die Zahl 545 ersetzt.

2. In der Spalte „Universität Bochum“ werden für den Studiengang Psychologie ersetzt

a) die für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 127 durch die Zahl 130,

b) die für das 5.-8. Fachsemester ausgebrachte Zahl 233 durch die Zahl 237.

3. In der Spalte „Universität Bonn“ werden für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ersetzt

a) die für das 2. Fachsemester ausgebrachte Zahl 193 durch die Zahl 192,

b) die für das 4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 185 durch die Zahl 184.

4. In der Spalte „Universität Bonn“ werden für den Studiengang Psychologie ersetzt

a) die für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 80 durch die Zahl 83,

b) die für das 5.-8. Fachsemester ausgebrachte Zahl 147 durch die Zahl 151.

5. In der Spalte „Universität Bonn“ werden für den Studiengang Zahnmedizin ersetzt

a) die für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 55 durch die Zahl 56,

b) die für das 5. Fachsemester ausgebrachte Zahl 53 durch die Zahl 54,

c) die für das 7. Fachsemester ausgebrachte Zahl 52 durch die Zahl 53,

d) die für das 9. Fachsemester ausgebrachte Zahl 51 durch die Zahl 52.

6. In der Spalte „Universität Düsseldorf“ werden für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ersetzt

a) die für das 2. Fachsemester ausgebrachte Zahl 323 durch die Zahl 321,

b) die für das 4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 310 durch die Zahl 308.

7. In der Spalte „Universität Düsseldorf“ werden für den Studiengang Zahnmedizin ersetzt
- a) die für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 53 durch die Zahl 57,
 - b) die für das 5. Fachsemester ausgebrachte Zahl 52 durch die Zahl 55,
 - c) die für das 7. Fachsemester ausgebrachte Zahl 51 durch die Zahl 54,
 - d) die für das 9. Fachsemester ausgebrachte Zahl 50 durch die Zahl 53.
8. In der Spalte „Universität Köln“ werden für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ersetzt
- a) die für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 195 durch die Zahl 194,
 - b) die für das 5.–6. Fachsemester ausgebrachte Zahl 369 durch die Zahl 368.
9. Die in der Spalte „Universität Münster“ für den Studiengang Biologie (Diplom und Lehramt S II) für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 206 wird durch die Zahl 207 ersetzt.
10. Die in der Spalte „Fachhochschule Bielefeld“ für den Studiengang Produktdesign/Mode-Design für das 2.–4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 26 wird durch die Zahl 27 ersetzt.
11. Die in der Spalte „Fachhochschule Düsseldorf“ für den Studiengang Architektur für das 2.–4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 96 ist zu streichen.
12. Die in der Spalte „Fachhochschule Düsseldorf“ für den Studiengang Innenarchitektur für das 2.–4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 78 ist zu streichen.

Artikel III

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Wintersemester 1987/88 vom 9. Juni 1987 (GV. NW. S. 197) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden ersetzt

1. die für die „Universität Bochum“ ausgebrachte Zahl 200 durch die Zahl 232,
2. die für die „Universität Köln“ ausgebrachte Zahl 203 durch die Zahl 202.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. November 1987

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV. NW. 1987 S. 403.

224

Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas

Vom 17. November 1987

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1985 unterzeichnete Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas ist durch Bekanntmachung vom 2. Oktober 1987 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 623 veröffentlicht worden. Es wird nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Dezember 1987 in Kraft treten.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags das Einverständnis zu dem Übereinkommen erklärt.

Düsseldorf, den 17. November 1987

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1987 S. 404.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzugl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 16–507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359